YPSOMED
SELFCARE SOLUTIONS

Traktandum 4a) Anpassungen der Statuten an das neue Aktienrecht sowie redaktionelle Bereinigungen

Bisheriger Artikel	Neuer Artikel
Art. 7 Öffentliches Übernahmeangebot Im Falle öffentlicher Kaufangebote ist ein Anbieter im Sinne von Art. 32 BEHG verpflichtet, ein Angebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft zu unterbreiten, sobald er direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere der Gesellschaft erwirbt und damit zusammen mit Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 49 % der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, überschreitet.	**Art. 7 Öffentliches Übernahmeangebot** Im Falle öffentlicher Kaufangebote ist ein Anbieter im Sinne von Art. ~~32 BEHG~~ 135 f. FinfraG verpflichtet, ein Angebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft zu unterbreiten, sobald er direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere der Gesellschaft erwirbt und damit zusammen mit Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 49 % der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, überschreitet.
Art. 8 Organe Die Organe der Gesellschaft sind: **A** Die Generalversammlung **B** Der Verwaltungsrat **C** Der Vergütungsausschuss **D** Die Revisionsstelle	**Art. 8 Organe** Die Organe der Gesellschaft sind: **A** Die Generalversammlung **B** Der Verwaltungsrat **C** ~~Der Vergütungsausschuss~~ Das Nomination & Compensation Committee **D** Die Revisionsstelle
Art. 9 Einberufung, Abs. 3 Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangt werden.	**Art. 9 Einberufung, Abs. 3** Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens ~~10~~ 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, schriftlich und unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangt werden.
Art. 10 Traktandierungsrecht Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, können unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich und spätestens 45 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten.	**Art. 10 Traktandierungsrecht** Aktionäre, die zusammen mindestens über 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen ~~Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten~~ verfügen, können unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich und spätestens 45 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten.

Bisheriger Artikel	Neuer Artikel
Art. 11 Form der Einberufung Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder EMail oder andere elektronische Medien an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einzuberufen, unter Angabe von Datum, Beginn, Art und gegebenenfalls Ort der Generalversammlung, der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Dokumente verlangen können. Sofern es die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulassen, kann die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.	**Art. 11 Form der Einberufung** Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder E-Mail oder andere elektronische Medien an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einzuberufen, unter Angabe: ~~von~~ 1. von Datum, Beginn, Art und gegebenenfalls Ort der Generalversammlung; 2. der Verhandlungsgegenstände; ~~sowie~~ 3. der Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung; ~~und~~ 4. gegebenenfalls der Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung~~, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben;~~ und 5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass der Geschäftsbericht und ~~der~~ die Revisionsberichte ~~bei der Gesellschaft~~ elektronisch zugänglich sind~~r Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Dokumente verlangen können~~. Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. ~~Sofern es die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulassen, kann die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.~~
Art. 13 Stimmrecht der Aktionäre, Abs. 3 Für Aktionäre, welche am 18. September 2004 mit einem Bestand an Namenaktien eingetragen sind, der mehr als 5 % aller Aktienstimmen verkörpert, und für deren Rechtsnachfolger zufolge Erbgangs, Erbteilung, Erbvorbezugs oder ehelichen Güterrechts sowie für natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die direkt oder indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit einem solchen Aktionär eine Gruppe im Sinne von Art. 20 Börsengesetz bilden und dies offenlegen, gilt diese Stimmrechtsbeschränkung nicht. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Stimmrechtsbeschränkung beschliessen.	**Art. 13 Stimmrecht der Aktionäre, Abs. 3** Für Aktionäre, welche am 18. September 2004 mit einem Bestand an Namenaktien eingetragen sind, der mehr als 5 % aller Aktienstimmen verkörpert, und für deren Rechtsnachfolger zufolge Erbgangs, Erbteilung, Erbvorbezugs oder ehelichen Güterrechts sowie für natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die direkt oder indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit einem solchen Aktionär eine Gruppe im Sinne von Art. 120 f. FinfraG ~~20 Börsengesetz~~ bilden und dies offenlegen, gilt diese Stimmrechtsbeschränkung nicht. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Stimmrechtsbeschränkung beschliessen.

Bisheriger Artikel	Neuer Artikel
Art. 16 Befugnisse Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. Die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle; 3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung; 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme; 5. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 32 der Statuten; 6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 7. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.	**Art. 16 Befugnisse** Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. ~~D~~die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Nomination & Compensation Committees ~~Vergütungsausschusses~~, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle; 3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung; 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme; 5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses; 6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; 7. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 32 der Statuten; 8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; 10. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Bisheriger Artikel	Neuer Artikel
Art. 17 Beschlussfassung Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für: 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien; 3. die Einführung oder Aufhebung von Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien; 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 6. die Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte; 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 8. die Auflösung der Gesellschaft;	**Art. 17 Beschlussfassung** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für: 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist; 3. die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien; 4. die Einführung oder Aufhebung von Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien; 5. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien; 6. ~~eine~~ die Einführung eines ~~genehmigte oder eine~~ bedingten Kapital~~erhöhung~~ oder die Einführung eines Kapitalbands; 7. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage ~~oder zwecks Sachübernahme~~ oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 8. die Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte; 9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals; 10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung; 11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland; 12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; 13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; 14. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 15. die Auflösung der Gesellschaft~~;~~.

Bisheriger Artikel	Neuer Artikel
Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.	Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder die Generalversammlung dies beschliesst. Die Abstimmung bzw. Wahl kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung oder Wahl wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungs- oder Wahlergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.	Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen, elektronisch oder schriftlich ~~in der Regel offen~~. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder die Generalversammlung dies beschliesst. ~~Die Abstimmung bzw. Wahl kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden.~~ Der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung oder Wahl wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungs- oder Wahlergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Bisheriger Artikel	Neuer Artikel
Art. 19 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.	**Art. 19 Auskunfts~~- und Einsichts~~recht der Aktionäre** Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.
Art. 21 Konstituierung Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie seinen Sekretär. Letzterer muss weder Aktionär sein noch dem Verwaltungsrat angehören.	**Art. 21 Konstituierung** Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Nomination & Compensation Committees ~~Vergütungsausschusses~~ durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie seinen Sekretär. Letzterer muss weder Aktionär sein noch dem Verwaltungsrat angehören.
Art. 22 Einberufung Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung, eines Vizepräsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Einberufung des Verwaltungsrates hat spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. In dringenden Fällen kann auch auf kürzere Anzeige hin einberufen werden.	**Art. 22 Einberufung** Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung, eines Vizepräsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich, per E-Mail oder durch andere elektronische Medien und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Einberufung des Verwaltungsrates hat spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. In dringenden Fällen kann auch auf kürzere Anzeige hin einberufen werden.

Bisheriger Artikel	Neuer Artikel
Art. 26 Unübertragbare Aufgaben 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Genehmigung der Unternehmenspolitik und -strategie; 3. die Festlegung der Organisation und der Erlass des Organisationsreglementes; 4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist 5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 7. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 8. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung. Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.	**Art. 26 Unübertragbare Aufgaben** 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Genehmigung der Unternehmenspolitik und -strategie; 3. die Festlegung der Organisation und der Erlass des Organisationsreglementes; 4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 7. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des ~~Richters~~ Gerichts im Falle der Überschuldung. Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
C. Der Vergütungsausschuss **Art. 28 Zusammensetzung und Amtsdauer** Der Vergütungsausschuss besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt jährlich und jeweils einzeln die Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte fehlende Mitglieder ernennen.	**C. ~~Der Vergütungsausschuss~~ Das Nomination & Compensation Committee** **Art. 28 Zusammensetzung und Amtsdauer** ~~Der Vergütungsausschuss~~ Das Nomination & Compensation Committee besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt jährlich und jeweils einzeln die Mitglieder des Nomination & Compensation Committees ~~Vergütungsausschusses~~ für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Bei Vakanzen im Nomination & Compensation Committee ~~Vergütungsausschuss~~ kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte fehlende Mitglieder ernennen.

Bisheriger Artikel	Neuer Artikel
Art. 29 Konstituierung Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses. Im Übrigen konstituiert sich der Vergütungsausschuss selbst.	**Art. 29 Konstituierung** Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des Nomination & Compensation Committees ~~Vergütungsausschusses~~. Im Übrigen konstituiert sich ~~der~~ das Nomination & Compensation Committee ~~Vergütungsausschuss~~ selbst.
Art. 30 Befugnisse und Aufgaben Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsprinzipien und -richtlinien, bei der Erstellung des Vergütungsberichtes sowie bei der Vorbereitung der Anträge zu Handen der Generalversammlung über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen und die Organisation und die Beschlussfassung in einem Reglement regeln.	**Art. 30 Befugnisse und Aufgaben** ~~Der~~ Das Nomination & Compensation Committee ~~Vergütungsausschuss~~ unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsprinzipien und -richtlinien, bei der Erstellung des Vergütungsberichtes sowie bei der Vorbereitung der Anträge zu Handen der Generalversammlung über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Es~~r~~ kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten. Der Verwaltungsrat kann dem Nomination & Compensation Committee ~~Vergütungs-ausschuss~~ weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen und die Organisation und die Beschlussfassung in einem Reglement regeln
Art. 38 Verwendung des Jahresgewinnes Vom Jahresgewinn sind 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Jahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung. Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.	**Art. 38 Verwendung des Jahresgewinnes** Vom Jahresgewinn sind nach Verrechnung eines allfälligen Verlustvortrags 5% der ~~allge-meinen Reserve~~ gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Jahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung. Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der ~~allgemeinen~~ gesetzlichen Gewinnreserve ~~Reserve~~ zugeteilt.

Bisheriger Artikel	Neuer Artikel
Art. 41 Inkrafttreten Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 29. Dezember 2003 genehmigt. Sie wurden am 28. Juli 2004, am 18. September 2004, am 28. September 2004, am 27. April 2005, am 22. Juni 2005, am 27. Juni 2006, am 25. Juni 2008, am 24. Juni 2009, am 6. Juli 2009, am 23. Juni 2010, am 27. Juni 2012, am 1. Juli 2015 und ein weiteres Mal am 1. Juli 2015, am 1. Juli 2020, am 30. Juni 2021 sowie am 27. Juni 2022 {Art. 3; Streichung Art. 3a} revidiert.	**Art. 41 Inkrafttreten** Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 29. Dezember 2003 genehmigt. Sie wurden am 28. Juli 2004, am 18. September 2004, am 28. September 2004, am 27. April 2005, am 22. Juni 2005, am 27. Juni 2006, am 25. Juni 2008, am 24. Juni 2009, am 6. Juli 2009, am 23. Juni 2010, am 27. Juni 2012, am 1. Juli 2015, ~~und ein weiteres Mal~~ am 1. Juli 2015, am 1. Juli 2020, am 30. Juni 2021, ~~sowie~~ am 27. Juni 2022 ~~{Art. 3; Streichung Art. 3a}~~ sowie am 28. Juni 2023 revidiert.